

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Liebenau



Im Auftrag der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, erfolgt nachfolgende öffentliche Bekanntmachung.

Vereinfachte Flurbereinigung Diemelaue
Az.: 69 W – 29 05 5 – H.-O. 179

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung unbekannter Rechte

Das Amt für Agrarordnung Warburg – jetzt Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) - hat als Flurbereinigungsbehörde das durch den Einleitungsbeschluss vom 01.12.2005 festgestellte Zusammenlegungsgebiet gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 7 vom 14.09.2007, 07.09.2010, 04.11.2010, 17.09.2014, 18.06.2015, 21.10.2015 und 12.06.2017 geändert.

Das Zusammenlegungsgebiet hat insgesamt eine Größe von 164,8163 ha.

Für folgende Grundstücke wurde die Zusammenlegung angeordnet und unterliegen damit dem Verfahren:

Land Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Höxter, Stadt Warburg

Gemarkung Dalheim	Flur 2	Flurstücke	37, 211, 213, 214
Gemarkung Daseburg	Flur 10	Flurstück	18
Gemarkung Daseburg	Flur 12	Flurstücke	111, 112
Gemarkung Warburg	Flur 3	Flurstücke	41, 206
Gemarkung Warburg	Flur 23	Flurstück	100
Gemarkung Warburg	Flur 38	Flurstück	27

Land Hessen

Regierungsbezirk Kassel, Landkreis Kassel, Stadt Liebenau

Gemarkung Grimelsheim Flur 1 Flurstücke 36/1, 65/33, 66/57

Gemarkung Grimelsheim Flur 1 Flurstücke 2, 8/1, 30/1, 30/2, 31/2, 53

Für diese Grundstücke wird bekanntgemacht:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33,
Leopoldstraße 15, 32576 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der jeweilige Rechteinhaber muss den eingetretenen Fristablauf ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

(S)

gez. Runte

wird bekanntgemacht:

Liebenau, 15.06.2018

Der Magistrat
der Stadt Liebenau
gez. Munser
Bürgermeister